

27. Über Stiftungsgeschäft, Verfassung und Satzung einer Stiftung.

BGB. §§ 81, 85.

IV. Zivilsenat. Urz. v. 3. Oktober 1938 i. S. Stiftung G. (Wefl.)
w. Provinzialverband D. (Ml.). IV 57/38.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Beklagte ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist als
katholische Fürsorgeerziehungsanstalt durch das J. Stift (Waisen-

haus) in G. begründet worden. In ihr sollte der Provinzialverband seine Fürsorgezöglinge katholischer Konfession unterbringen. Der Gründung war am 31. März 1903 ein Vertrag des Provinzialverbandes mit dem F.-Stift vorausgegangen, in welchem der Vorstand der Beklagten zur Berichterstattung über die anvertrauten Zöglinge an den Landeshauptmann zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres verpflichtet, dem Provinzialverband auch das Recht eingeräumt wurde, die Anstalt in eigene Verwaltung zu übernehmen, falls der Verwaltungsrat der Beklagten seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkäme (§ 7). In die schriftlich festgelegten Satzungen war diese Verpflichtung nicht ausdrücklich aufgenommen worden. In § 2 der Satzung war jedoch bestimmt, daß dem Landeshauptmann das Recht zustähe, Bestimmungen über die Pflege und Behandlung der Zöglinge zu treffen und sich von dem Zustande der Anstalt zu überzeugen, und der Vertrag vom 31. März 1903 blieb auch nach der Gründung der Beklagten wirksam. Am 6. Juli/10. August 1916 wurde alsdann auch ein Vertrag unter den Parteien abgeschlossen, der im wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthielt wie der Vertrag von 1903. Der letztere wurde gleichzeitig aufgehoben. An die Stelle des Vertrags von 1916 trat schließlich ein Vertrag vom 5. Februar/2. März 1921, in welchem dem Kläger das gleiche alte Recht zugesprochen wurde.

Mit der Behauptung, daß der Vorstand der Beklagten seine Vertragspflichten verletzt habe, verlangte der Kläger mit der Klage auf Grund des Vertrags die Abgabe der Verwaltung des Stifts in seine Hände und Vollmachtserteilung, hilfsweise Abgabe der Verwaltung und Übergabe des Erziehungshauses. Das Landgericht hat den Kläger abgewiesen. Vor dem Berufungsgericht führte der Kläger aus, in den Verträgen von 1903, 1916 und 1921 seien Bestimmungen enthalten gewesen, die Satzungscharakter hätten; in dem Vertrage von 1921 habe zumindest eine Satzungsänderung gelegen, durch welche das ihm zustehende Recht satzungsmäßig festgelegt worden sei, so daß er seinen Anspruch auch auf die Satzung stütze. Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, die Stiftung G. zum Zwecke der Ausübung eigener Verwaltung an den Kläger herauszugeben und an ihn diejenigen Vorstandsrechte abzugeben, welche die Leitung der Fürsorgeerziehung betreffen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Anspruch für gerechtfertigt, weil das Recht des Klägers auf Übernahme der Anstalt in eigene Verwaltung auch satzungsmäßig festgelegt sei, es sich nicht nur um eine vertragliche Abmachung handele und die tatsächlichen Voraussetzungen für das in der Sitzung festgelegte Recht des Klägers erfüllt seien. Die Angriffe der Revision gegen diese Entscheidung sind nicht gerechtfertigt.

Die Verfassung einer Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt, das der schriftlichen Form bedarf (§§ 85, 81 BGB.). Das Stiftungsgeschäft ist die auf Begründung der Stiftung gerichtete Willenserklärung des Stifters, die einseitig, aber auch vertraglich festgelegt sein kann. Der Vorgang bei der Stiftung war hier folgender:

Der Erzpriester Dr. S. wandte sich am 20. Februar 1904 an den Regierungspräsidenten mit der Bitte, für die Beklagte Korporationsrechte zu erwirken. Ein Satzungsentwurf und ein Auszug aus dem Vertrag des J.-Stifts mit der Provinz vom 31. März 1903 waren beigelegt. Auf Grund dessen reichte der Regierungspräsident eine von Dr. S. am 17. Juli 1904 ausgestellte Stiftungsurkunde, einen Statutenentwurf und den Auszug aus dem vom J.-Stift mit der Provinzialverwaltung abgeschlossenen Vertrage vom 31. März 1903 an den zuständigen Minister ein mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß Umfang und Organisation der Beklagten sich aus diesem Vertrage vom 31. März 1903 ergäben. Der Minister vermifchte nach seinem Schreiben vom 28. Januar 1905 unter anderem eine Klarstellung, von wem die Stiftung ins Leben gerufen werden solle und wie die Vermögensverhältnisse lägen, wies auch darauf hin, daß das Stiftungsgeschäft der Schriftform bedürfe. Nach einer Ergänzung der Satzungen wurde, während der Vertrag vom 31. März 1903, die Stiftungsurkunde vom 17. Juli 1904 und die ergänzten Satzungen vom 18. Mai 1905 dem Minister als Unterlage vorlagen, die landesherrliche Genehmigung der Stiftung unter dem 30. August 1905 erteilt. In der Genehmigungsurkunde selbst wurde erklärt, daß die Stiftung auf Grund der Satzungen vom 18. Mai 1905 genehmigt werde.

Diese Gründungsvorgänge lassen außer Zweifel, daß der Inhalt des Stiftungsgeschäfts sich aus den überreichten drei Urkunden ergeben, daß insbesondere auch der Vertrag für Organisation und Umfang der Stiftung maßgebend sein sollte, wie dies in dem Schreiben

des Regierungspräsidenten ausdrücklich hervorgehoben war. Die Willenserklärung, die als das Stiftungsgeschäft anzusehen ist, umfaßte somit den Inhalt aller drei Urkunden und im gleichen Sinne wurde auch die landesherrliche Genehmigung unter Zugrundelegung des Inhalts aller drei Urkunden erteilt, wenn auch in dem Genehmigungsschreiben selbst nur die schriftliche Satzung vom 18. Mai 1905 genannt worden ist. Was zur Satzung gehört, bestimmt sich nicht nach der Einreichung eines Schriftstücks, das eine unter diesem Wort Satzung zusammengefaßte Anzahl von Paragraphen enthält (vgl. RRG. Bd. 73 S. 193), sondern nach dem gesamten Inhalt des Stiftungsgeschäfts (§ 85 BGB.). Eine Unvollständigkeit in der schriftlichen Satzungsurkunde ist insoweit unschädlich. Die Satzung ist aus dem gesamten Stiftungsgeschäft zu ergänzen. Nach dem Vertrage vom 31. März 1903 greifen die Rechte des Klägers in die Befugnisse der ordentlichen Organe unter gegebenen Voraussetzungen tief ein und sind so maßgebend für die Gründung der Stiftung, daß, wie auch das Schreiben des Regierungspräsidenten ausdrücklich hervorhebt, kein Zweifel daran möglich ist, daß die Vertragsbestimmungen von vornherein vorgesehene satzungsmäßige Bindungen bedeuten, die ihrem Sinne nach für die ganze Zeit der Zusammenarbeit von Provinz und Stiftung gelten sollten, in diesem Sinne am 30. August 1905 die staatliche Genehmigung erhalten und daher bei jedesmaliger lediglich formeller Erneuerung des Vertrags auf derselben alten Grundlage einer erneuten staatlichen Genehmigung nicht bedurft haben. Der Vertrag vom 31. März 1903 gab ein Recht zur Kündigung des Verhältnisses von Provinz und Stiftung erst nach Tilgung des Darlehens, welches das Stift erhielt. Auch die Umstellung des Vertrags unter Ausscheiden des F.-Stifts und Eintreten der Beklagten an die Stelle des F.-Stifts war von vornherein vorgesehen und war den Behörden durch Schreiben vom 21. Juli 1904 von vornherein bekannt. Bei Erneuerung und Umstellung der Verträge kam selbstverständlich der Sinn der alten Vertragsbestimmung als einer satzungsmäßigen Festlegung nicht geändert worden sein. Um eine Satzungsänderung handelt es sich also nicht, wenn in dem Vertrage von 1921 die alten Rechte der Klägerin erneut festgestellt werden. Damit entfallen alle aus der Erwägung einer Satzungsänderung gezogenen Folgerungen der Revision. Einer erneuten Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurfte es nicht.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Verhalten des Vorstandes der Beklagten das Vertrauen des Klägers schwer erschüttern mußte und erschüttert hat, weil der Vorstand sich bewußt sein mußte, daß er sofort hätte Bericht erstatten müssen, wie es auch sonst bei wichtigeren Umständen immer üblich gewesen war. Der Kläger hatte selbstverständlich das größte Interesse, die seiner Obhut unterstellten Böglinge vor schweren sittlichen Gefahren sofort und nachdrücklich zu bewahren und über schwere sittliche Verfehlungen der Aufsichtspersonen sofort unterrichtet zu werden, um für eine sichere und schnelle Abstellung sorgen zu können. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht zu sofortiger Berichterstattung ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als Grundlage für die in § 9 des Vertrags vorgesehene satzungsmäßige Berechtigung des Klägers auf Übernahme der Anstalt in eigene Verwaltung angesehen worden.